

# **Arbeits- und Organisationsanweisung**

**für das präferenzielle  
Nachweisverfahren als  
Ermächtigter Ausführer**

**Vereinfachte Fassung, nur nutzbar für  
EU-Ursprungsware ohne Kumulation**

Dieses Muster einer Arbeits- und Organisationsanweisung kann Ihnen als Vorlage zur Erstellung der eigenen Arbeits- und Organisationsanweisung, die Ihre innerbetrieblichen Arbeitsabläufe darstellt, dienen.

Da jedes Unternehmen anders strukturiert ist, können Sie dieses Muster nicht unmittelbar auf Ihr Unternehmen übertragen. Es muss daher noch **angepasst** werden:

- Die mit ⓘ gekennzeichneten
  - Hinweise sollten in Ihre Arbeits- und Organisationsanweisung übernommen werden,
  - Tipps stellen Anregungen dar, um Ihnen die Anpassung der Arbeits- und Organisationsanweisung zu erleichtern und sollten nicht wiedergegeben werden.
- Bei verschiedenen Varianten ist die zutreffende auszuwählen und angepasst wiederzugeben.
- **Diese vereinfachte A&O-Fassung ist einsetzbar für Unternehmen, die ausschließlich Waren mit dem präferenziellen Ursprung EU (bzw. EG oder denen Mitgliedsstaaten) nutzen wollen und auch keinen Gebrauch von der Kumulation machen. Sollte der präferenzielle Ursprung anderer Länder (z.B. Schweiz) genutzt werden sollen, dann muss das im Einzelverfahren ohne Vereinfachung erfolgen.**
- Um Ihre Arbeits- und Organisationsanweisung so kurz und präzise wie möglich zu halten, sind alle Textbausteine, die nicht benötigt werden, zu entfernen. Beispielsweise kann ein Handelsbetrieb die Ursprungsprüfung eigengefertigter Waren löschen; werden keine Waren in die Türkei ausgeführt, kann der Punkt Freiverkehrspräferenz entfallen.
- Gewähr für die Aktualität und Richtigkeit der Angaben wird nicht gegeben, auch wenn die Arbeits- und Organisationsanweisung mit der gebotenen Sorgfalt erstellt wurden.

# GLIEDERUNG

## I. VORBEMERKUNG

## II. ALLGEMEINES

1. Gesamtverantwortlichkeit
2. Abkürzungen / Begriffsbestimmungen
3. Einreihung
4. Aufbewahrung von Belegen
5. Änderungsanzeigen

## III. URSPRUNGSPRÄFERENZ

1. Geltungsbereich
2. Ursprungsprüfung für Eigenfertigung
3. Ursprungsprüfung für Handelswaren
4. Lieferantenerklärungen
5. Kumulation
6. Einfuhr-Präferenznachweise
7. Gleiche Waren (Vormaterialien/Ausfuhrwaren) verschiedenen Ursprungs
8. Draw-Back-Verbot
9. Ursprungserklärung

## IV. FREIVERKEHRSPRÄFERENZ

1. Geltungsbereich
2. Prüfung der Freiverkehrseigenschaft
3. Warenverkehrsbescheinigung A.TR.

## V. VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

## VI. UNTERSCHRIFTEN

## VII. ANLAGEN

- 1 Länder- und Warenkreis
- 2 Kalkulationsschema
- 3 Musterrechnung

## I. VORBEMERKUNG

Aufgrund von Präferenzabkommen, welche die Europäische Gemeinschaft / Europäische Union (nachfolgend EU) mit zahlreichen Ländern und Gebieten geschlossen hat, bleiben im Warenverkehr zwischen der Europäischen Gemeinschaft und diesen Ländern oder Gebieten die meisten Waren zollfrei oder unterliegen nur noch einem ermäßigten Zollsatz.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Zollfreiheit oder Zollermäßigung ist jedoch, dass die Waren Ursprungs- bzw. Freiverkehrswaren im Sinne des jeweils in Betracht kommenden Abkommens sind.

Der Nachweis, dass ein Erzeugnis eine Ursprungs-/Freiverkehrsware ist und damit präferenzberechtigt in das Bestimmungsland eingeführt werden kann, ist in jedem Einzelfall von uns eindeutig zweifelsfrei belegmäßig und jederzeit nachprüfbar zu führen.

Diese Arbeits- und Organisationsanweisung (AuO) ist eine innerbetriebliche Verfahrensdokumentation über Aufbau und Ablauf unserer betrieblichen Kontrolle der Ursprungs- und Freiverkehrseigenschaft und Nachweisführung. Sie regelt außerdem die Verantwortlichkeiten der Abteilungen und Mitarbeitern unseres Betriebs, die an der Ursprungs- und Freiverkehrskontrolle beteiligt sind.

Ziel der AuO ist es,

- eine ordnungsgemäße Ursprungs-/Freiverkehrskontrolle und Nachweisführung zu gewährleisten;
- die Fehlverwendung von Präferenznachweisen und die damit verbundenen Schadensersatzforderungen, straf- und bußgeldrechtlichen Folgen sowie den Widerruf der Bewilligung auszuschließen;
- die Voraussetzungen für eine Vereinfachung bei der Ausstellung von Präferenznachweisen zu schaffen.

## II. ALLGEMEINES

### 1. Gesamtverantwortlichkeit

Für die Koordination aller beteiligten Stellen und die Kontrolle der ausgestellten Präferenznachweise ist Herr/Frau ... als Gesamtverantwortliche/r von der Geschäftsleitung eingesetzt. Ihm/Ihr ist nach Absprache mit der Geschäftsleitung die Befugnis erteilt, durch organisatorische Maßnahmen die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens sicherzustellen. Herrn/Frau ... sind alle Pflichten, die ihm/ihr durch die Bewilligung der Vereinfachung obliegen, auch durch seine/ihre umfangreichen Kenntnisse des Präferenzrechts, bekannt.

### 2. Abkürzungen / Begriffsbestimmungen

AuO	Arbeits- und Organisationsanweisung
AWP	Ab-Werk-Preis
EU	Europäische Union bzw. Europäische Gemeinschaft
HS	Harmonisiertes System
LE(en)	Lieferantenerklärung(en)
LLE(en)	Langzeitlieferantenerklärung(en)
UE(en)	Ursprungserklärung(en)
WVB(en)	Warenverkehrsbescheinigung(en)

#### AWP:

Ist der Preis der Ware mit Lieferbedingung ab Werk, den wir bei einem Verkauf mit Bestimmungsort außerhalb der Europäischen Gemeinschaft erzielen. Die Umsatzsteuer ist nicht enthalten; Rabatte (z.B. Mengenrabatte oder Sonderrabatte, um den Auftrag zu erhalten) müssen ebenfalls aus dem Rechnungspreis heraus gerechnet werden; Skonti und Boni sind unschädlich.

#### Wert der Vormaterialien:

Ist der von uns für eine bestimmte Lieferung gezahlte Preis. Bei in die Gemeinschaft eingeführten Waren kann der angefallene Zoll außer Betracht gelassen werden. Ist es nicht möglich, den tatsächlich gezahlten Preis in Ansatz zu bringen, wird der Preis über das worst-case-Prinzip (hier: höchster Preis) gebildet.

Beispiel für eine Umsetzung nach dem Worst-Case-Prinzip:

Im Bereich der Warenwirtschaft wird streng nach FIFO-Prinzip verfahren. Aufgrund unserer Recherchen, die im Übrigen fortlaufend aktualisiert werden, werden Vormaterialien durchschnittlich alle            Monate umgeschlagen. Um dem worst-case-Prinzip Rechnung zu tragen, ermitteln wir zu jedem Neuzugang an Vormaterialien den höchsten Einkaufspreis der letzten            Monate. Dabei ist ein Zuschlag von            Monaten einberechnet, um eine längere als durchschnittliche Lagerdauer zu berücksichtigen. Damit kommt nicht der Ist-Preis sondern der höchste Preis, der für ein Vormaterial nach einem definierten Zeitraum gezahlt wurde, in Ansatz.

#### HS-Position:

Die ersten vier Stellen der Warennummer. Diese kann z. B. unter <http://auskunft.ezt-online.de> nachgeschlagen werden. Die HS-Position ist maßgeblich für die Bedingung, welche die Ware erfüllen muss, um als Ursprungsware im Sinne der Präferenzabkommen zu gelten.

#### Kumulierung

Kumulierung ("Anhäufung") im Präferenzrecht bedeutet, dass im Handel zwischen präferenziellen Partnerstaaten Bearbeitungen, die in einem Land durchgeführt werden, beim Ursprungserwerb in einem anderen Land mit angerechnet werden. Vorerzeugnisse, die "kumuliert" werden können, müssen nicht ausreichend be- oder verarbeitet werden.

**Um im Rahmen der Vereinfachung den Prüfungsaufwand so gering wie möglich zu halten, wenden wir keine Kumulierungen an und geben die Präferenz nur für EU-Ursprungswaren weiter. Im Einzelfall können wir auf unserem zuständigen Zollamt die Einzelabfertigung beantragen.**

### 3. Einreihung

Zur Ermittlung der für die Ausfuhrwaren gültigen Listenbedingungen ist es notwendig, sie in die richtige Position des HS einzureihen. Dies wird von Herrn/Frau ... ggf. unter Mitwirkung der Abt. ... (z.B. Entwicklung, Technik) durchgeführt. Bei zweifelhafter Einreihung wird von uns eine verbindliche Zolltarifauskunft beim HZA Hannover, Sachgebiet B, Arbeitsbereich Verbindliche Zolltarif- und Ursprungsauskünfte, Waterloostr. 5, 30169 Hannover beantragt.



Hinweis:

Derzeit ist es erforderlich, die Waren für die Prüfung der Verarbeitungsregeln den Warennummern des Jahres 2012 zuzuweisen, da die Verarbeitungslisten dem aktuellen Tarifstand noch nicht angepasst wurden. Abweichungen zwischen den HS-Positionen sind daher möglich - vgl. [http://www.zoll.de/a0\\_aktuelles/wup\\_aenderung\\_hs/index.html](http://www.zoll.de/a0_aktuelles/wup_aenderung_hs/index.html)

### 4. Aufbewahrung von Belegen

Sämtliche Nachweisunterlagen, Rechnungen mit Ursprungserklärung und Kopien der WVBen bewahren wir getrennt von den Buchhaltungsunterlagen mindestens sechs Jahre nach Ausstellung bzw. Gültigkeit auf und legen sie den Zollbehörden auf Verlangen vor. Aufbewahrungsfristen aufgrund anderer Vorschriften werden von der hier genannten Regelung nicht überlagert.

### 5. Änderungsanzeigen

Diese AuO wird regelmäßig dem tatsächlichen Arbeitsablauf gegenübergestellt und überprüft.

Jede Änderung (z.B. des Arbeitsablaufes) oder Erweiterung der AuO bzw. der Bewilligung wird, ggf. nach Rücksprache, dem Hauptzollamt ... mit der berechtigten AuO angezeigt.

## III. URSPRUNGSPRÄFERENZ

### 1. Geltungsbereich

#### Länderkreis

Diese AuO gilt für den Ursprungsnachweis mit den in Anlage 1 genannten Ländern. Seit 2014 werden die Bewilligungen für alle Drittländer erteilt. Damit sind auch Abkommen, die erst künftig abgeschlossen werden, automatisch von dieser Bewilligung erfasst.

#### Eigengefertigte Waren

Dieses Verfahren nehmen wir für die in Anlage 1 aufgeführten eigengefertigten Waren in Anspruch. Die Listenbedingungen zur Prüfung der Ursprungseigenschaft ergeben sich aus den jeweiligen Abkommen (abrufbar unter [www.wup.zoll.de](http://www.wup.zoll.de)) und sind für alle Abkommensstaaten ebenfalls in Anlage 1 aufgeführt. Ändern sich die Präferenzabkommen, prüfen wir, ob die Listenbedingungen abweichen.

#### Handelswaren:

Außerdem soll dieses Verfahren für Handelswaren, für die uns gültige Lieferantenerklärungen vorliegen, in Anspruch genommen werden.



Hinweis:

Werden gebrauchte Waren, für die keine förmlichen Nachweise mehr vorliegen, ausgeführt, stellen wir keinen Präferenznachweis im Rahmen unserer Vereinfachung aus sondern beantragen die Einzelabfertigung einer Warenverkehrsbescheinigung bei unserem zuständigen Zollamt.

## **2. Ursprungsprüfung für Eigenfertigung Empfehlenswert bei wenigen Sendungen!!!!**

### Variante 1 – Prüfung im Einzelfall vor allem über die eigene ausreichende Be-/Verarbeitung

Bei Eigenfertigung wird die Prüfung der Ursprungseigenschaft im Rahmen jeder einzelnen Ausfuhr von Abt./Herrn/Frau ... anhand des als Anlage 2 beigefügten Kalkulationsschemas durchgeführt.

Mit bewerteten Stücklisten ermitteln wir, welche Vorprodukte verwendet wurden. Über das Kalkulationsschema prüfen wir, ob die für die Ware geltende Listenbedingung (z.B. Wertkriterium, Positionswechsel) erfüllt wird. Ist dies der Fall, handelt es sich um ein Ursprungserzeugnis.

Stellt sich heraus, dass die Be-/Verarbeitung in unserem Betrieb alleine nicht ausreichend ist, werden LEen/LLEen für Vormaterialien mit uneingeschränktem Ursprung der EU herangezogen. Die berücksichtigten LEen/LLEen werden im Kalkulationsschema eingetragen. Wird nun die Listenbedingung erfüllt, handelt es sich ebenfalls um ein Ursprungserzeugnis, andernfalls um Nichtursprungsware.

Das Ergebnis der Ursprungsprüfung wird im Kalkulationsschema vermerkt.

Wir weisen die ausreichenden Be- oder Verarbeitung anhand folgender Unterlagen nach:

- Kalkulationsschema
- Stücklisten
- Eingangs- und Ausgangsrechnungen
- LEen und LLEen

In Punkt 4 ist die Anforderung und Behandlung von LEen/LLEen erörtert.

### **Permanente Kalkulation bei häufigeren Sendungen**

#### Variante 2 – Prüfung in regelmäßigen Abständen vor allem anhand von LEen/LLEen

Bei Eigenfertigung wird die Prüfung der Ursprungseigenschaft in regelmäßigen Abständen, bei maßgeblichen Änderungen (Ab-Werk-Preis, Wert der Vormaterialien u. ä.) sofort, von Abt./Herrn/Frau ... durchgeführt. Änderungen der Ursprungseigenschaft der Waren werden nachvollziehbar protokolliert.

Mit bewerteten Stücklisten ermitteln wir, welche Vorprodukte verwendet wurden. Aufgrund der Zuordnung der Lieferantenerklärungen im Artikelstamm (siehe Punkt 5 b)) kann nun geprüft werden, ob alle eingesetzten Vormaterialien Ursprungswaren sind. Ist dies der Fall, handelt es sich bei unserer Ware um ein Ursprungserzeugnis.

Sind auch Nicht-Ursprungswaren als Vormaterialien eingegangen, wird im nächsten Schritt geprüft, ob wir diese ausreichend im Sinne der Verarbeitungsregeln be- oder verarbeitet haben. Hierzu prüfen wir die maßgebliche aufgeführte Listenbedingung (z.B. Positionswechsel, Wertkriterium) anhand der bewerteten Stücklisten. Ist sie erfüllt, handelt es sich bei unserer Ware um ein Ursprungserzeugnis, andernfalls um Nichtursprungsware.

Das Ergebnis der Prüfung wird im Artikelstamm, der laufend aktualisiert wird, dokumentiert. Waren, welche die Ursprungseigenschaft erfüllen, sind mit „EU“, Nicht-Ursprungswaren mit „NU“ gekennzeichnet.

Wir weisen die ausreichenden Be- oder Verarbeitung anhand folgender Unterlagen nach:

- Stücklisten
- Eingangs- und Ausgangsrechnungen
- LEen und LLEen

In Punkt 4 ist die Anforderung und Behandlung von LEen/LLEen erörtert.



Tipp:

Wie die Kennzeichnung erfolgt, ist egal, die oben genannte Kennzeichnung EU bzw. NU ist beispielhaft zu verstehen. Es kann auch ausschließlich die präferenzberechtigte Ware gekennzeichnet werden z.B. mit einem \*. Wichtig ist, dass dies einheitlich und konsistent geschieht und in der A&O entsprechend beschrieben ist.

Tipp:

Alternativ kann das Ergebnis der Prüfung der Ursprungseigenschaft in regelmäßigen Abständen auch in einer Ursprungsliste o. ä. dokumentiert und für die anschließende Ausstellung der Präferenznachweise als Information herangezogen werden.

Tipp:

Bei Präferenzkalkulation mit EDV ist die eingesetzte Software zu benennen und die Ursprungsprüfung sowie die Dokumentation des Ergebnisses in Anlehnung anhand der o. a. Ausführungen darzustellen.

### 3. Ursprungsprüfung für Handelswaren

Handelswaren sind Erzeugnisse, welche ohne weitere Be- oder Verarbeitung geliefert werden. Für Waren, die präferenzberechtigt ausgeführt werden sollen, liegen uns gültige LEen/LLEen vor. Liegen keine entsprechenden Nachweise vor, wird die Handelsware nicht mit Präferenznachweis ausgeführt.

#### **Empfehlenswert bei wenigen Sendungen!!!!**

##### Variante 1 – Prüfung bei jedem Ausfuhrvorgang

Die Prüfung des Ursprungs der verkauften Handelsware wird bei jedem Ausfuhrvorgang durchgeführt und die maßgebliche Lieferantenerklärung auf der einbehaltenen Ausgangsrechnung bei der jeweiligen Ware vermerkt.

##### **Bei häufigeren Sendungen Einbindung in Artikelstamm**

##### Variante 2 – Prüfung in regelmäßigen Abständen

Die Prüfung des Ursprungs und die Erfassung im Artikelstamm sind im Rahmen der weiteren Behandlung von Lieferantenerklärungen beschrieben. Sollten sich Änderungen der Ursprungseigenschaft von Waren ergeben, werden diese nachvollziehbar dokumentiert.

In Punkt 4 ist die Anforderung und Behandlung von LEen/LLEen erörtert.



Hinweis:

Waren, die wir in der Europäischen Union im Lohn fertigen bzw. be- oder verarbeiten lassen, werden wie Handelswaren behandelt.

### 4. Lieferantenerklärungen

Grundsätzlich werden die erforderlichen LLEen von Abt./Herrn/Frau ... rechtzeitig zum Jahreswechsel von den Lieferanten neu angefordert. Bei der ersten Bestellung von neuen Materialien bzw. von einem neuen Lieferanten wird eine LE/LLE unterjährig angefordert. Stellt sich bei der Ursprungsprüfung heraus, dass wir weitere LEen/LLEen benötigen, werden diese unverzüglich angefordert. Den Eingang der Rückläufe überwachen wir.

Eingehende LEen/LLEen prüft Abt./Herrn/Frau ... auf folgende Angaben:

1. formelle Richtigkeit (Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447) ;
2. Identität der gelieferten Ware, genaue Warenbezeichnung und ggf. Warennummer;
3. Ursprungsland; nur EU oder EU und Mitgliedsstaat der EU
4. die Abkommenspartner; mindestens die in Anlage 1 genannten Länder sind enthalten
5. Kumulationsvermerk; LLEen und LEen in denen eine Kumulation angewandt wurde, werden nicht berücksichtigt;
6. Gültigkeitszeitraum bei LLEen (maximal 2 Jahre);
7. Ausstellungsort, -datum und Unterschrift des Lieferanten; mit EDV erstellte LEen/LLEen sind auch ohne Unterschrift gültig, sofern darin die verantwortliche Person namentlich genannt ist und sie sich gem. Artikel 63 (3) UZK-IA verpflichtet hat.

Ungültige oder nicht ausreichende LEen/LLEen (z.B. fehlende Abkommen, Waren) werden dem Lieferanten zur Berichtigung zurückgegeben.

#### **Empfehlenswert bei wenigen Sendungen!!!!**

##### Variante 1 – Prüfung bei jedem Ausfuhrvorgang

Gültige Lieferantenerklärungen werden gesammelt und bei einer Ausfuhr zur Ursprungsprüfung herangezogen.

##### **Bei häufigeren Sendungen Einbindung in Artikelstamm**

##### Variante 2 – Prüfung in regelmäßigen Abständen

Das Ergebnis der Prüfung der LEen/LLEen wird in den Artikelstamm eingetragen. Waren mit Ursprung „EU“ werden mit „EU“, Nicht-Ursprungswaren mit „NU“ erfasst.

Abt./Herrn/Frau ... kontrolliert sämtliche Geschäftspapiere unserer Lieferanten im Rahmen unserer Rechnungsprüfung auf präferenzrechtliche Vermerke. Werden entsprechende Vermerke gefunden, leitet er/sie die Papiere an Abt./Herrn/Frau ... zur Auswertung weiter. Diese/r prüft die Auswirkungen der einzelnen Vermerke.

#### **Empfehlenswert bei wenigen Sendungen!!!!**

##### Variante 1 – Prüfung bei jedem Ausfuhrvorgang

Bei Änderung der Ursprungseigenschaft wird dies auf der betroffenen Lieferantenerklärung mit einem Verweis auf das Geschäftspapier des Lieferanten vermerkt.

##### **Bei häufigeren Sendungen Einbindung in Artikelstamm**

##### Variante 2 – Prüfung in regelmäßigen Abständen

Bei Änderung der Ursprungseigenschaft wird der Artikelstamm sofort angepasst. Handelt es sich bei diesen Waren um Vormaterialien, erfolgt außerdem eine Ursprungsprüfung bei allen Ausfuhrwaren, in die dieses Vormaterial eingeht. Eventuelle Änderungen werden ebenfalls im Artikelstamm eingetragen.

Soweit Zweifel an der Richtigkeit von Lieferantenerklärungen bestehen, ist von Abt./Herrn/Frau ... für die betreffenden Waren vom Lieferanten ein Auskunftsblatt INF4 zu verlangen.

Wir behalten uns vor, stichprobenweise für einzelne Waren Auskunftsblätter INF4 einzuholen, auch wenn keine Zweifel vorliegen.



#### Hinweis:

Das Bundesministerium der Finanzen weist darauf hin, dass Langzeit-Lieferantenerklärungen, die aufgrund einer Ausschlussklausel mit Bezugnahme auf Angaben in den Handelsrechnungen oder sonstigen Handelspapieren hinsichtlich ihrer Aussage nur eingeschränkt gültig sind, vom Regelungsgehalt der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 **nicht** abgedeckt werden

#### Tipp:

Die Lieferantenerklärungen sollten mindestens für alle Abkommensländer, die bewilligt sind, gültig sein. Dadurch lässt sich das Ergebnis (Ursprungsland) einfacher dokumentieren, Automatismen leichter erarbeiten.

Sofern von Ihnen Lieferantenerklärungen, die nicht für alle bewilligten Länder gültig sind, verwendet werden sollen, ist auf die Verarbeitung des Ursprungskennzeichens gesondert einzugehen.

## **5. Kumulation**

Zur Erlangung der Ursprungseigenschaft unserer Ausfuhrwaren können wir teilweise auch Vormaterial heranziehen, die den präferenziellen Ursprung außerhalb der Europäischen Gemeinschaft erlangt haben. Davon machen wir keinen Gebrauch. Wir nutzen für den präferenziellen Ursprung ausschließlich Ursprungserzeugnisse der EU.

## **6. Einfuhr-Präferenznachweise**

Sofern UEen, WVBen vorliegen, nutzen wir diese nicht für den präferenziellen Ursprung.



## 7. Gleiche Waren (Vormaterialien/Ausfuhrwaren) verschiedenen Ursprungs

### Alternative 1

Waren mit gleicher Artikelnummer, die unterschiedlichen Ursprung haben, werden nach dem Prinzip des ungünstigsten Falles behandelt, d.h. sämtliche Produkte derselben Artikelnummer sind als Nicht-Ursprungsware anzusehen.

### Alternative 2

Soweit gleiche Waren, die unterschiedlichen Ursprung haben, vorhanden sind, werden die Ursprungs- und Nichtursprungswaren getrennt gelagert bzw. entsprechend gekennzeichnet (z. B. verschiedene Artikelnummern). Durch die Lagerbuchführung weisen wir eindeutig nach, dass nur für Ursprungswaren Präferenznachweise ausgestellt werden. Die richtige Auswahl der Waren (Ursprungsware bzw. Nicht-Ursprungsware) erfolgt in Abstimmung von Abt./Herr/Frau ... mit Abt./Herr/Frau ....

## 8. Verbot der Zollrückvergütung oder Zollbefreiung (Draw-Back-Verbot)

Einige Präferenzabkommen sehen vor, dass sich alle Vormaterialien im Freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft befinden müssen. Dies ist bei uns immer der Fall.

## 9. Ursprungserklärung

Ein Präferenznachweis darf nur ausgestellt werden, wenn der Ursprung der Ware zweifelsfrei nachgewiesen ist und alle Nachweisunterlagen vorhanden sind.

Alternative 1 – Prüfung der Ursprungseigenschaft (Punkte 2 + 3) bei jedem Ausfuhrvorgang  
Ursprungserzeugnisse werden mit „**EU**“, Nicht-Ursprungswaren mit „**NU**“ gekennzeichnet.

Alternative 2 – Prüfung der Ursprungseigenschaft (Punkte 2 + 3) in regelmäßigen Abständen  
Bei Rechnungen in die o. a. Staaten wird auf die Daten aus dem Artikelstamm zugegriffen. Ursprungserzeugnisse werden mit „**EU**“, Nicht-Ursprungswaren mit „**NU**“ gekennzeichnet.

Abweichend davon werden im Warenverkehr innerhalb des EWR (Island, Norwegen, Liechtenstein) EU-Ursprungserzeugnisse als **EWR**-Ursprungserzeugnisse gekennzeichnet

Die UE wird mit dem für das Bestimmungsland gültigen Wortlaut an das Ende der Rechnung gedruckt. Gegebenenfalls erläutern wir zusätzlich die Kennzeichnung (z.B. wenn die Rechnung auch Ware ohne Präferenzursprung umfasst, verwendete Abkürzungen). Die UE wird von Herr/Frau ... unterzeichnet.



Hinweis:

Bei Änderung eines Abkommens wird der Wortlaut der UE unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) auf Richtigkeit geprüft.

Tipp:

Sie können auf die handschriftliche Unterzeichnung der UE verzichten, sofern sie sich gegenüber den Zollbehörden verpflichten, die volle Verantwortung in gleicher Weise zu übernehmen wie bei handschriftlicher Unterzeichnung und für möglicherweise entstandene Folgen aufkommen werden.

#### **IV. FREIVERKEHRSPRÄFERENZ (nur für den Warenverkehr mit der Türkei erforderlich)**

##### **1. Geltungsbereich**

Diese AuO gilt für die Ausfuhr aller Waren im Rahmen der Zollunion EU – Türkei, ausgenommen für EGKS-Waren (im Elektronischen Zolltarif im Bereich "Einfuhrhinweise" mit "EGKS" gekennzeichnet) und Waren, die unter die mit der Türkei vereinbarte Handelsregelung für Agrarerzeugnisse (betroffen sind Waren der Kapitel 1-24, 45 und 53 vgl. Protokoll Nr. 3 Anhang II) fallen. Hinsichtlich dieser Waren gewähren sich die Vertragsparteien ausschließlich für Ursprungswaren Präferenzen.

##### **2. Prüfung der Freiverkehrseigenschaft**

Die Freiverkehrseigenschaft wird von uns anhand aller uns vorliegenden Geschäftsunterlagen (z. B. Eingangs- und Speditionsrechnungen, Frachtbriefe, Verzollungsunterlagen) kontrolliert. Wir gehen davon aus, dass Waren, die uns ohne Überwachungsdokument (Versandbegleitdokument, Carnet TIR, Carnet ATA u. ä.) geliefert werden, aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft stammen. Der Wareneingang ist angewiesen, Zolldokumente unmittelbar Abt./Herrn/Frau ... zur Auswertung vorzulegen. Waren, die sich unter zollamtlicher Überwachung (vorübergehende Verwahrung, Nichterhebungsverfahren und Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung – ausgenommen Passive Veredelung) befinden, werden vor Ausstellung einer WVB A.TR. in den freien Verkehr überführt. Auf der Kopie für den Aussteller wird die Registriernummer des Verzollungsbelegs vermerkt.

##### **3. Warenverkehrsbescheinigung A.TR.**

Zur Vorabstempelung tragen wir in Feld 1 unsere Firmenbezeichnung und Anschrift sowie in Feld 8 den Vermerk „Vereinfachtes Verfahren“ ein und versehen die WVB in Feld 13 mit dem Datum sowie einer rechtsverbindlichen Unterschrift. Die Abt./Herrn/Frau ... legt die für einen Monat benötigten WVBen A.TR. und eine Aufstellung (zweifach), aus der Anzahl und Nummern der WVBen hervorgehen, dem Zollamt ... zur Vorabstempelung vor.

Die vorabgefertigten WVBen A.TR. bewahren wir sicher auf und füllen sie bei einer Ausfuhr in die Türkei ordnungsgemäß aus. Die Kopie für den Aussteller bewahren wir mit den übrigen für die Anerkennung von Präferenznachweisen notwendigen Unterlagen auf.



Tipp:

Es ist nicht möglich, die dem Zollamt zur Vorabfertigung vorgelegten Warenverkehrsbescheinigungen durch einen Vertreter unterzeichnen zu lassen.



## Anlage 1 – Länder- und Warenkreis (Beispielhafte Darstellung)

### Zu III.1

Land	Waren	Pos.	Regel zu	Unterscheidung	Ursprungsregel	
					Spalte 3	Spalte 4
EWR (NO, IS, LI) EFTA (CH) IL	Ventile	8481	ex Kap. 84	-	Herstellen - bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
MX	Ventile	8481	8481	-	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet



Tipp:

In der Anwendung "Warenursprung und Präferenzen online" können mehrere Länder mit der Steuerungs-/Controlltaste (Strg/Ctrl) ausgewählt und anschließend ausgedruckt werden. Für einen überschaubaren Warenkreis können so die Ursprungsregeln übersichtlich dargestellt werden.

### Zu IV.1

Türkei (A.TR.)

## Anlage 2 – Kalkulationsschema

### Nachweis der Präferenzursprungseigenschaft eigengefertigter Waren

Warenbezeichnung \_\_\_\_\_  
 Artikelnummer \_\_\_\_\_  
 Warennummer \_\_\_\_\_

Verkaufspreis ab Werk (AWP) EUR  
 Wert aller eingesetzten Vormaterialien EUR  
 Wert der Vormaterialien ohne Präferenzursprung (VoU) EUR  
 Wert der Vormaterialien mit nachgewiesenem Präferenzursprung (VmU) EUR

#### Listenbedingung (zutreffendes ankreuzen):

Wert der VoU max. % vom AWP  
 Wert der VoU in % des AWP: EUR  
 Listenbedingung erfüllt  JA  NEIN

Wert der VoU der Position max. % vom AWP  
 Wert der VoU der Position in % des AWP: EUR  
 Listenbedingung erfüllt  JA  NEIN

Wert der VoU max. = Wert der VmU  
 Wert der VoU EUR  
 Wert der VmU EUR  
 Listenbedingung erfüllt  JA  NEIN

Positionswechsel  
 Listenbedingung erfüllt  JA  NEIN

Herstellen aus  
 Listenbedingung erfüllt  JA  NEIN

#### Ergebnis der Ursprungsprüfung:

Ursprung  JA  NEIN

#### Vormaterial mit nachgewiesenem Ursprung:

Lieferant	Nachweis (LE/Einfuhrbeleg, Nr.)	Wert (Vormat. i. EUR)